

240 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (184 der Beilagen): Erklärung der Republik Österreich über die Zurücknahme des Zollzugeständnisses bei Tarifnummer 85.21 A 1 gemäß Artikel XXVIII Absatz 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Für die Zolltarifnummer 85.21 A 1 wurde von Österreich anlässlich der Handelskonferenz 1964 bis 1967 des GATT ein Zollzugeständnis gewährt. Dieser Vertragszollsatz ergibt nur einen minimalen und daher nicht wirksamen Schutz. Um einen entsprechenden Zollschutz in Wirklichkeit setzen zu können, wurde daher im GATT die Kündigung des bei dieser Tarifnummer bestehenden Vertragszollsatzes gemäß Art. XXVIII Abs. 5 des GATT beantragt. Dabei hat Österreich eine Frist von 60 Tagen gesetzt, innerhalb welcher Ersuchen um Durchführung von Verhandlungen oder Konsultationen bekanntzugeben waren.

Da innerhalb der vorerwähnten Frist von keiner Vertragspartei Wünsche auf Verhandlungen oder Konsultationen mit Österreich geäußert würden, ist Österreich daher berechtigt, dieses Zollzugeständnis zurückzunehmen.

Die vorliegende Erklärung ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG in der geltenden Fassung.

Der Zollausschuß hat nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie des Abgeordneten Dkfm. Gorton und des Ausschussobmannes Abgeordneter Steiner bei der Abstimmung einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Abgabe dieser Erklärung zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Die Abgabe der Erklärung der Republik Österreich über die Zurücknahme des Zollzugeständnisses bei Tarifnummer 85.21 A 1 gemäß Artikel XXVIII Absatz 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (184 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 06 02

Koller
Berichterstatter

Steiner
Obmann